Fl.1 Fl.4 Fl.2 Fl.3 Fl.5 Fl.8 Fl.13

N

Unter im Meucheiberg

Rott aber dem Klie

Am Steinemann 249

Auf dem Meucheiberg

Sangert

An der Lehmkuhl

Am Hahrkamp

Heimbach

Auf dem Altenberg

Bildchesberg

Wochenend-haus

SPIELPLATZ BOOTSVEREIN

ERHOLUNG	1
BODENSCHUTZ	1
LANDSCHAFT	2

ERHOLUNG	2
LANDSCHAFT	2

ERHOLUNG	1
LANDSCHAFT	2

ERHOLUNG	1
BODENSCHUTZ	2
LANDSCHAFT	2

LANDSCHAFT	2

BODENSCHUTZ	1
LANDSCHAFT	2

BODENSCHUTZ	1

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBAUG)

OBERBAUBARE GRUNDSTOCKSFLÄCHEN IN FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind folgende Nutzungen zulässig:

WR Nutzungen im Sinne von § 3 BauNVO - Wohngebäude -

SO Nutzungen im Sinne von § 10 BauNVO - Ferienhaus, Wochenendhaus -

Die zulässige Anzahl der Vollgeschosse beträgt 1 Geschoß. Ausnahmen davon können zugelassen werden, wenn die Geschossigkeit des Baubestandes davon abweicht. Maximal zulässig ist dann die Geschossigkeit des Baubestandes.

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 (1) 2 BBAUG)

- OFFENE BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- ÜBERB. GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, WIE SPIEL- UND FREIZEITFLÄCHEN SOWIE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 4 BBAUG)
- ST STELLPLÄTZE
- GA GARAGEN
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (§ 9 (1) 5 BBAUG)
- SCHULE
- KIRCHE
- KINDERGARTEN
- ALTERSHEIM
- JUGENDHEIM, HERBERGE
- HALLENBAD

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BBAUG)

- VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND (§ 9 (1) 26 BBAUG)

AUFSCHÜTTUNGEN ABGRABUNGEN

- VERSORGUNGSFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 9 (1) 12, 14 BBAUG)
- UMFORMERSTATION U. UMSCHALTSTATION DER DEUTSCHEN BUNDESPOST
- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT UND WASSERFLÄCHEN (§ 9 (1) 16 BBAUG)
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BBAUG)
- SPIELPLATZ
- PARKANLAGE
- BOLZPLATZ
- FRIEDHOF
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 9 (1) 18 BBAUG)

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN (§ 9 (1) 25 b BBAUG) DER BAUMBESTAND IST ZU ERHALTEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (7) BBAUG)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (4) BBAUG) UND HINWEISE

KURGEBIET IM SINNE DES § 2 KOG

(L) LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

ZUFAHRTEN ZUR FREIEN STRECKE DER L 249 SIND NICHT ZULÄSSIG.

SCHUTZ UND ERHOLUNGSFUNKTIONEN DES WALDES

- ERHOLUNG — WALDFLÄCHE MIT ERHOLUNGSFUNKTION
- LANDSCHAFT — WALDFLÄCHE ZUM SCHUTZ DES LANDSCHAFTBILDES
- BODENSCHUTZ — WALDFLÄCHE MIT BODENSCHUTZFUNKTION
- 1 FUNKTIONSSTUFE 1
- 2 FUNKTIONSSTUFE 2
- ABGRENZUNG ZWISCHEN WALDFLÄCHEN MIT UNTERSCHIEDLICHEN FUNKTIONEN

BESTANDSANGABEN

- VORHANDENE BEBAUUNG
- FLURSTÜCKSGRENZEN
- FLURGRENZEN
- 35 KV-FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN

HEIMBACH

ÜBERSICHT 1:10000

ÄNDERUNG GEM. BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 10.5.1982

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN Heimbach, den 19.5.1982

Stadt Heimbach
Der Stadtdirektor

Im Bereich der Grünfläche "Spielplatz/Bootsverein" ist die Errichtung einer baulichen Anlage nur als offener, pavillonartiger Unterstand aus dunkel gebeiztem Holz mit einer Grundfläche von maximal 25 m² zulässig.

Bei allen baulichen Vorhaben müssen die Fundamente über 215,00 m + NN liegen. Zulässige Anzahl der Vollgeschosse: 1-gesch. als Höchstgrenze.

Vor der Erteilung der Baugenehmigung sind die Planunterlagen des Bauvorhabens dem Talsperrenverband Eifel-Rur vorzulegen.

BEBAUUNGSPLAN HEIMBACH D 13

M 1:2000

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES:

BÜRO FÜR STÄDTEBAULICHE PLANUNG
D'UND H. SCHRODER G. BAVAJ DIPLING ARCHITEKTEN
51 AACHEN MONHEIMSALLEE 75 TELEFONNR. 29315

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.Z. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.

Düren DEN 25.02.1980

Dipl. Ing. Frieder Scharstein Öff. best. Vermessungsingenieur

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

Düren DEN 25.02.1980

Dipl. Ing. Frieder Scharstein Öff. best. Vermessungsingenieur

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

Düren DEN 30.08.1984

Dipl. Ing. Frieder Scharstein Öff. best. Vermessungsingenieur

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG / STADTVERTRETUNG VOM 24.4.1980 AUFGESTELLT WORDEN.

Heimbach DEN 13.1.1982

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 2 a (6) UND § 9 (8) DES BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.76 IN DER ZEIT VOM 23.11. BIS 23.12.1981 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Heimbach DEN 13.9.1984

STADTDIREKTOR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG / STADTVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 10.5.1982 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 DES BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Heimbach DEN 13.9.1984

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 27.11.1984 AZ 35.2.12-1601-86.84

KÖLN, DEN 29.11.1984 REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEMÄSS § 12 DES BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 AM 17.1.1985 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN AM 17.1.1985 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.

Heimbach DEN 21.01.1985

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR